



Merkblatt
Untersuchungspflichtige Rinderkrankheiten

MFB-08-1557-UE Vers. 2.0

Ein Rinderhalter hat seinen Bestand auf die folgenden Rinderkrankheiten untersuchen zu lassen:

Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV):

Die Untersuchung zur Bekämpfung des BVDV ist eine gesetzlich vorgeschriebene Einzeltieruntersuchung. Gemäß EU-Recht muss die Probenahme bis zum 20. Lebenstag des Kalbes auf BVD erfolgt sein. In Niedersachsen wird diese Untersuchung mittels Ohrstanzprobe (Ohrstanzohrmarke) im Rahmen der Kennzeichnung bis zum 7. Lebenstag durchgeführt.

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1):

Die BHV-1-Bestandsuntersuchungen zur Statusanerkennung und –aufrechterhaltung werden weiterhin nach den Vorgaben der BHV-1-Verordnung durchgeführt. Von einer Ermächtigung der Lockerung der Untersuchungen wurde in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht. Wesentlich für das Untersuchungsschema ist der Kuhanteil des Bestandes mit gemeldeter Geburt (ersichtlich im Bestandsregister der HI-Tier-Datenbank). Bei unter 30 % sind alle weiblichen sowie alle bis 9 Monate alten männlichen Tiere serologisch (Milch oder Blut) untersuchungspflichtig, in Beständen mit über 30% müssen alle Rinder über 24 Monate sowie der zur Zucht vorgesehene Bulle untersucht werden. In Milchviehbeständen mit einem Anteil über 30 % erfolgt die Untersuchung über eine Sammelmilchprobe (bis zu 50 Tiere), die vom zuständigen Milchkontrolleur alle 4 Monate entnommen wird.

Weitere Informationen rund um BHV-1 finden Sie im Internet unter:
www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

Bovine Leukose:

Für die Bekämpfung der Bovinen Leukose ist eine Blutuntersuchung aller Rinder über 24 Monate eines Bestandes erforderlich. Diese Untersuchung muss im Abstand von 4 Jahren wiederholt und kann mit der jährlichen BHV1-Kontrolluntersuchung zusammen durchgeführt werden.

Brucellose:

Die Untersuchung auf Brucellose verhält sich wie die Untersuchung zur Bekämpfung der Leukose. Auch hier ist eine Blutuntersuchung aller Rinder über 24 Monate eines Bestandes erforderlich. Die Blutuntersuchung auf Brucellose wird im Abstand von 4 Jahren wiederholt und kann ebenfalls mit der jährlichen BHV1-Kontrolluntersuchung verbunden werden.

Paratuberkulose (Para-Tb):

Die Untersuchung auf Paratuberkulose ist seit dem 1. November 2017 in Niedersachsen vorgeschrieben für Betriebe, die über 24 Monate alte Zuchtrinder halten (i.d.R. Milchviehbetriebe). Mutterkuhbetriebe sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen. Jedes über 24 Monate alte Zuchtrind muss jährlich untersucht werden. In der Regel erfolgt die Untersuchung zweimal jährlich über die Sammelmilch im Frühjahr und im Herbst durch den zuständigen Milchkontrolleur. Bei einem positiven Ergebnis müssen innerhalb von zwei Monaten Einzeltieruntersuchungen (Milch oder Blut) veranlasst werden.

Weitere Informationen rund um Paratuberkulose finden Sie im Internet unter:
www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.